

Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über
eine Änderung des Beschlusses vom 16. April 2026 zur
Änderung der MD-Qualitätskontroll-Richtlinie

Vom 21. Mai 2026

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage.....	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Bürokratiekostenermittlung	2
4.	Verfahrensablauf	2
5.	Fazit.....	2

1. Rechtsgrundlage

Auf der Grundlage des § 137 Absatz 3 SGB V zu Prüfungen des Medizinischen Dienstes nach § 275a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 SGB V beschließt der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) die vorliegenden Änderungen der MD-Qualitätskontroll-Richtlinie (MD-QK-RL).

2. Eckpunkte der Entscheidung

Mit Beschluss vom 16. April 2026 hat der Gemeinsame Bundesausschuss insbesondere Anpassungen der MD-QK-RL an das am 12. Dezember 2024 in Kraft getretene Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz (KHVVG) vom 5. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 400 vom 11.04.2024) vorgenommen.

Mit dem vorliegenden Beschluss, der den vorgenannten Beschluss vom 16. April 2026 ändert, erfolgen zwei redaktionelle Berichtigungen, welche die Überschrift des Unterabschnitts 3 in Abschnitt 2 des Besonderen Teils der Richtlinie sowie einen unvollständigen normativen Verweis in § 49 Absatz 1 zum Gegenstand haben.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Die Beschlussvorlage zur Änderung des Beschlusses vom 16. April 2026 über eine Änderung der MD-QK-RL wurde von den Sprechern der Bänke des Unterausschusses Qualitätssicherung im schriftlichen Verfahren abgestimmt.

5. Fazit

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 21. Mai 2026 beschlossen, den Beschluss vom 16. April 2026 zur Änderung der MD-QK-RL zu ändern.

Die Patientenvertretung und die Ländervertretung tragen den Beschluss mit. Der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat und die Bundespsychotherapeutenkammer äußerten keine Bedenken.

Berlin, den 21. Mai 2026

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken